

NICKEL RESORT & WELLNEST GRZYBOWO

REGELN FÜR DEN AUFENTHALT VON TIEREN

§ 1 TIERE AUF DEM GELÄNDE DES OBJEKTS

1. Auf dem Gelände des Objekts sind ausschließlich Hunde gestattet, vorbehaltlich der in dieser Ordnung festgelegten Regeln. Andere Tiere dürfen sich aus Gründen der Sicherheit der Gäste und des Resorts nicht auf dem Gelände des Objekts aufhalten.
2. Das Objekt behält sich das Recht vor, die Aufnahme eines Hundes einer allgemein als gefährlich oder aggressiv geltenden Rasse sowie von Hunden mit einem Gewicht von mehr als 25 kg abzulehnen.
3. Der Aufenthalt von Hunden ist ausschließlich nach individueller Kontaktaufnahme und Vereinbarung der Aufenthaltsbedingungen mit dem Objekt möglich.
4. Gäste, die mit einem Hund anreisen, können ausschließlich in dafür vorgesehenen Zimmern in einem separaten Teil des Hotels untergebracht werden. Wird der Aufenthalt des Hundes nicht im Voraus gemeldet und sind keine entsprechend ausgewiesenen Zimmer verfügbar, ist ein Aufenthalt mit Hund im Objekt nicht möglich.

§ 2 RESERVIERUNG EINES AUFENTHALTS MIT TIER

1. Die Aufnahme eines Hundes in das Objekt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Anreise mit Hund während des Reservierungsvorgangs gemeldet, die Rasse angegeben und die Reservierung vom Objekt bestätigt wurde.
2. Das Objekt nimmt ausschließlich gesunde Hunde auf, die über einen Gesundheitspass mit Nachweis aktueller Impfungen und Entwurmungen verfügen. Der Tierhalter ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts den aktuellen Gesundheitspass des Tieres mitzuführen und ihn auf Verlangen des Personals vorzulegen.
3. Bei der Anreise erklärt der Hundehalter, dass das Tier gesund ist und keine Gefahr für andere Personen oder Hunde im Resort darstellt, und akzeptiert die Bedingungen dieser Ordnung durch Unterzeichnung einer Erklärung, deren Inhalt eine Anlage zu dieser Ordnung bildet.

§ 3 REGELN FÜR DEN AUFENTHALT EINES HUNDES AUF DEM GELÄNDE DES OBJEKTS

1. Hunde, deren Aufenthalt bei der Reservierung gemeldet wurde, dürfen von ihren Haltern auf das Gelände des Objekts gebracht werden und sich ausschließlich in den von ihren Haltern belegten Zimmern aufhalten.
2. In den Außenbereichen des Objekts ist der Halter verpflichtet, den Hund an der Leine und mit Maulkorb zu führen.
3. Das Mitführen von Hunden in das Restaurant, das Kinderspielzimmer, den Fitnessraum, den SPA-Bereich und die Freizeitbereiche ist strengstens untersagt.
4. Der Hundehalter ist verpflichtet, sämtliche vom Tier hinterlassenen Verunreinigungen zu beseitigen, sowohl im Zimmer als auch in den allgemein zugänglichen Bereichen des Gebäudes und in der Umgebung des Objekts. Diese Pflicht gilt nicht für einen Blindenführhund und/oder einen Assistenzhund einer Person im Rollstuhl.
5. Hotelbettwäsche, Handtücher und Geschirr dürfen nicht für die Bedürfnisse des Hundes verwendet werden. Der Hund darf sich nicht auf Betten, Sofas oder Sesseln aufhalten, die zur Ausstattung des Objekts gehören. Der Hundehalter sollte dem Tier ein eigenes Bett/eine eigene Hundebox zur Verfügung stellen.
6. Der Halter ist verpflichtet, einen Impfpass für den Hund mitzuführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Tier Zugang zu frischem Wasser und Futter zu gewährleisten.
7. Wird der Hund allein im Zimmer gelassen, ist an der äußeren Türklinke ein Schild „Tier im Zimmer“ anzubringen.
8. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass der Hund sich im Zimmer ruhig verhält und die Ruhe anderer Gäste des Objekts nicht stört. Der Hund sollte nicht allein im Zimmer gelassen werden, wenn er die Ruhe anderer Gäste stört und dieser Zustand länger als 20 Minuten anhält.
9. Bei wiederholten Beschwerden von Hotelgästen oder Mitarbeitern behält sich das Objekt das Recht vor, die Entfernung des Hundes vom Gelände des Resorts zu verlangen. In extremen Situationen, wenn der Halter nicht erreichbar ist, behält sich das Objekt das Recht vor, dass Mitarbeiter das Zimmer betreten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Dienste, und den Hund in das nächstgelegene Tierheim bringen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Tierhalter.
10. Aus Sicherheitsgründen wird ein Zimmer, in dem sich ein Hund aufhält, ausschließlich in Anwesenheit des Halters oder während der Abwesenheit des Hundes gereinigt. Zur Vereinbarung eines Termins bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Personal des Objekts.

§ 4 GEBÜHREN FÜR DEN AUFENTHALT EINES HUNDES IM RESORT

1. Für den Aufenthalt jedes Hundes auf dem Gelände des Objekts wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr für den Aufenthalt eines Hundes auf dem Gelände des Objekts beträgt 50 PLN pro Tag.
3. Wird die Rezeption des Objekts nicht über die Anwesenheit eines Hundes informiert: a) wird die Gebühr für den Aufenthalt des Hundes in Höhe von 150 % der in Punkt 2 genannten Gebühr berechnet; b) ist der Hotelgast verpflichtet, das Zimmer zu wechseln und ein für Aufenthalte mit Hunden vorgesehenes Zimmer zu beziehen; c) dem Resortgast wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 500 PLN für die Desinfektion/Sanitisierung eines nicht für Aufenthalte mit Hunden vorgesehenen Zimmers berechnet.

4. Bei Verschmutzungen (Fell, Schlamm, Urin, Kot) oder Beschädigungen der Matratze, des Bodenbelags oder anderer Einrichtungsgegenstände des Zimmers, in dem sich der Hund aufhielt, sowie von Teilen der Ausstattung des Objekts und seiner Umgebung, einschließlich der Vegetation auf dem Gelände, ist der Halter verpflichtet, die Kosten für Reparatur oder Ersatz durch neue Gegenstände auf Grundlage der Bewertung des Objekts zu tragen.
5. Für den Austausch eines durch den Hund verschmutzten/beschädigten Satzes Hotelbettwäsche wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 400 PLN erhoben.
6. Der Hundehalter trägt die volle finanzielle Verantwortung für sämtliche vom Hund verursachten Schäden, sowohl am Eigentum des Objekts als auch gegenüber anderen Gästen des Resorts.
7. Entsteht durch den Aufenthalt des Hundes auf dem Gelände des Objekts eine gefährliche Situation, trägt der Hundehalter sämtliche Kosten für die Hinzuziehung der zuständigen Dienste sowie gegebenenfalls die Kosten für den Aufenthalt des Hundes in einem Tierheim.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hausordnung des Objekts hinsichtlich der Nachtruhe und der Wahrung der Ruhe anderer Resortgäste sowie anderer auf dem Gelände befindlicher Hunde einzuhalten.
2. Bei wiederholten Beschwerden anderer Hotelgäste über den Aufenthalt des Hundes im Hotel und bei Nichteinhaltung dieser Ordnung behält sich das Objekt das Recht vor, den Aufenthalt des Gastes mit Hund unverzüglich und ohne Erstattung der gezahlten Aufenthaltsgebühr zu beenden.
3. Der Halter erklärt, diese Ordnung gelesen zu haben.

Direktor
Nickel Resort & WellNest
Grzybowo